

## Befundaufnahme

....., am .....

Beginn:

Ende:

### **Schlichter**

Name:

Anschrift:

### **Geschädigter**

Name:

Anschrift:

Vertreter

Name:

Anschrift:

### **Jagdausübungsberechtigter**

Name:

Anschrift:

Vertreter

Name:

Anschrift:

Forderung des Geschädigten in €:

Angebot des Jagdberechtigten in €:

Kontrolle des Schadensprotokolles (lt. § 112 Abs. 2) sowie die Kontrolle des Fristenlaufes

Bekanntwerden des Schadens am: .....

Geltendmachung beim Jagdberechtigten am: .....

Verständigung des Schlichters am: .....

Bei Fristversäumnis:

Der Geschädigte verliert seine Entschädigungsansprüche

Die Geschädigten und Jagdausübungsberechtigten sind darauf aufmerksam zu machen und das Schlichtungsverfahren ist zu beenden (lt. § 112 Abs. 3).

Die Schlichterkosten muss der Geschädigte tragen, weil er den Schlichter geholt hat

Auf ausdrücklichen Wunsch des Geschädigten muss der Schlichter das Verfahren fortsetzen

Bei nicht erntereifen Produkten ist die Schadenshöhe zum Zeitpunkt der Ernte zu ermitteln.

Nach § 112 Abs. 1 ist bei der Aufnahme des Schadens zwingend das Schadensprotokollmuster der Bgld. Landesregierung zu verwenden.

[https://www.bgld-jagdverband.at/1\\_42\\_Jagdrecht.html](https://www.bgld-jagdverband.at/1_42_Jagdrecht.html)